

STADT PETERSHAGEN

Bebauungsplan Nr. 15

"Judenberg"

4. Änderung

Vereinfachtes Verfahren gemäß
§ 13 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2
Abs. 7 BauGB-Maßnahmengesetz

B e g r ü n d u n g

Entwurf und Planbearbeitung:

Stadt Petershagen

- Stadtbauamt -

Petershagen, den

PETERSHAGEN



der
nnige

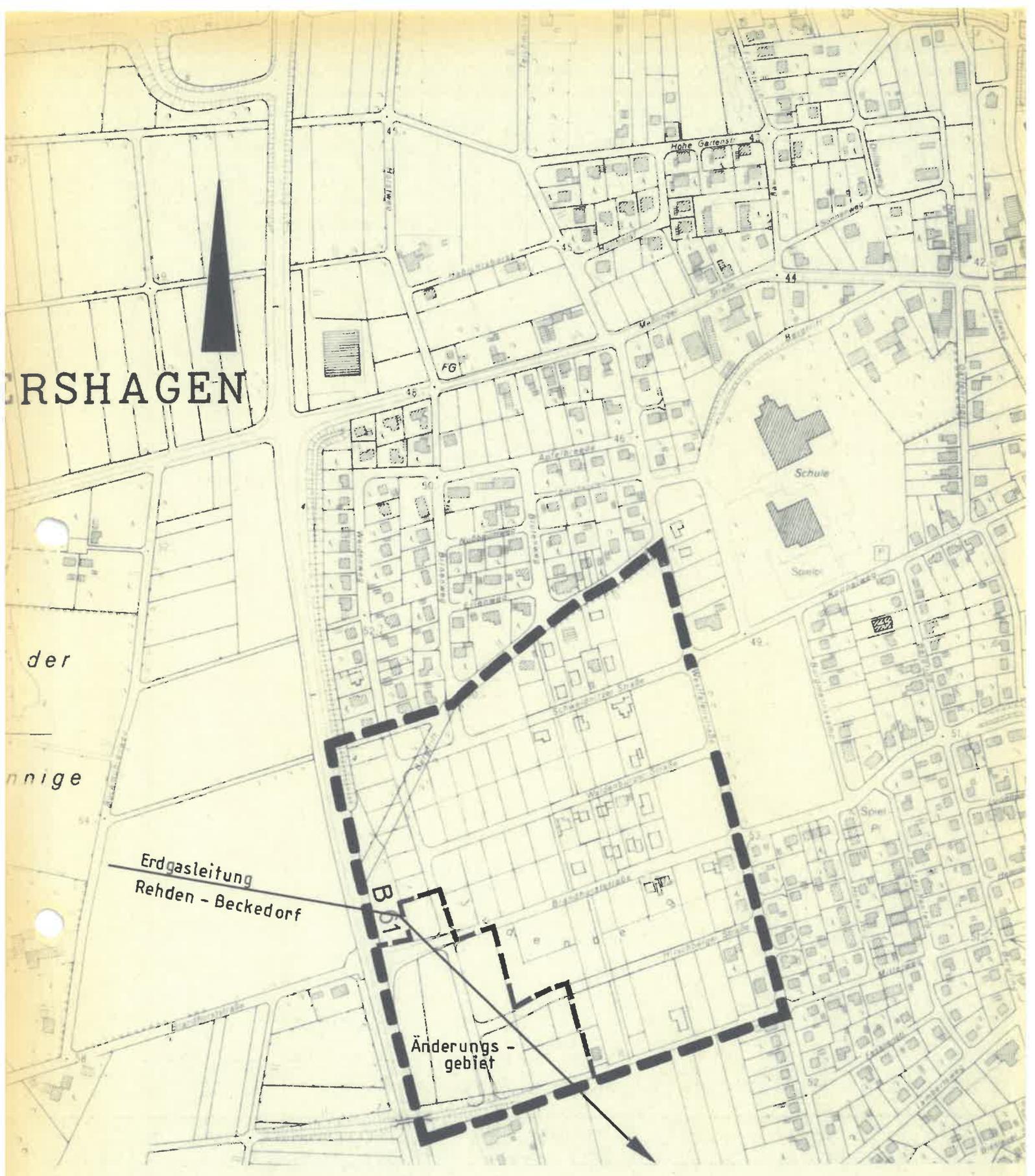
Erdgasleitung
Rehden - Beckedorf

Änderungs-
gebiet

BEBAUUNGSPLAN NR.15 "JUDENBERG" IN DER ORTSCHAFT PETERSHAGEN ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000 / ~~40000~~

-  Grenze des Plangebietes
-  Grenze des Änderungsgebietes
-  4. Änderung



Inhalt der Begründung

1. Allgemeines
2. Lage und Beschreibung des Änderungsgebietes
3. Erfordernis und Gründe der Planänderung
4. Beteiligung der betroffenen und benachbarten Eigentümer
5. Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange

1. Allgemeines und rechtliche Grundlagen

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat der Stadt Petershagen die Aufstellung der 4. Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 15 "Judenberg" in der Ortschaft Petershagen beschlossen. Das Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 7 BauGB-MaßnahmenG als vereinfachte Änderung durchgeführt.

2. Lage und Beschreibung des Änderungsgebietes

Es handelt sich hier um den südwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes, der von einer Ferngasleitung der Erdgas-Verkaufsgesellschaft mbH mit der Transportrichtung von Rehden nach Beckedorf diagonal durchquert wird.

3. Erfordernis und Gründe der Planänderung

Der Trassenverlauf ist mit dem 6,00 m breiten Schutzstreifen als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fußweg" festgesetzt. Grund für diese Maßnahme war, daß ein ständiger ungehinderter Zugang zur Leitung erhalten bleibt. Durch diese Festsetzung ergeben sich bei Veräußerungen der Grundstücke Schwierigkeiten und hat zu wiederholten Anfragen Bauwilliger geführt, mit dem Ziel, den quer durch einzelne Flurstücke verlaufenden Fußweg den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zuzuordnen. Hierdurch kann die Fläche im jeweiligen Privateigentum verbleiben und eine wesentlich bessere Nutzung der Wohngrundstücke erreicht werden.

4. Beteiligung der betroffenen und benachbarten Eigentümer

Den betroffenen und benachbarten Eigentümern ist in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24. Januar bis 25. Februar 1994 Gelegenheit zur Einsichtnahme der geänderten Planunterlagen sowie Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden. Ort und Dauer der Auslegung sind im Amtlichen Kreisblatt vom 14. Januar 1994 öffentlich bekanntgemacht. Während dieser Zeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Beteiligung der von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange

Die von der Änderung berührte Erdgasverkaufsgesellschaft mbH Münster, als Träger öffentlicher Belange, hatte bereits vor Einleitung des Verfahrens ihr Einverständnis zur Bebauungsplanänderung erklärt. Weitere Träger öffentlicher Belange sind nicht betroffen.